

Lichtscheider Straße 87
42285 Wuppertal
☐ Tel: 0202-2545282

Beitragsordnung der Kindertagesstätte "Löwenzahn e.V."

Im Kinderbildungsgesetz – **KiBiz** - sind in § 23 Art und Umfang der gesetzlichen Beiträge festgelegt. Diese sind direkt an das Jugendamt zu überweisen. Hierfür wird der Träger (Löwenzahn e.V.) die nach dem oben genannten Gesetz zur Bemessung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt weiterleiten. Die Eltern werden ihrerseits die notwendigen Angaben entsprechend § 23 des Kinderbildungsgesetzes gegenüber dem zuständigen Jugendamt leisten und die gesetzlich festgelegten Elternbeiträge erbringen.

Darüber hinaus sind an den Träger folgende Beiträge zu entrichten:

1. Aufnahmebeitrag

Der Verein erhebt von allen ordentlichen Mitgliedern einen **einmaligen** Aufnahmebeitrag entsprechend der Eingruppierung beim Jahresgesamteinkommen von z. Zt.:

bis 12.500 Euro Brutto-Jahreseinkommen: Euro 15,-
bis 25.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen: Euro 25,-
bis 50.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen: Euro 38,-
über 50.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen: Euro 50,-

Der Aufnahmebeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Löwenzahn e.V.
IBAN: DE78 3305 0000 0000 5951 32
SSK Wuppertal

Dieser Aufnahmebeitrag schließt das Recht ein, einen Betreuungsvertrag für ein Kind mit dem Verein abzuschließen. Für weitere Kinder und/oder das zweite erziehungsberechtigte Familienmitglied ermäßigt sich der Aufnahmebeitrag um 50%.

2. Mitgliedsbeiträge

- a. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen monatlichen Vereinsbeitrag von Euro 5,-.
- b. Der Verein erhebt einkommensunabhängig von seinen Fördermitgliedern einen Förderbeitrag von mindestens Euro 2,50 monatlich. Dieser Beitrag wird jährlich bis auf Widerruf per Lastschriftverfahren eingezogen.
- c.) In einer Elterninitiative ist bei besonderen Anlässen/Aktionen die Mithilfe von Müttern und Vätern erforderlich. Im Laufe eines Kindergartenjahres sind pro Erziehungsberechtigter/m entsprechend der Aktivitätenliste Punkte zu erbringen – ersatzweise kann jeder nicht erbrachte Punkt mit z. Zt. Euro 20,- abgegolten werden.

3. Kinderbetreuungsbeitrag

Die Berechnung erfolgt pro Kind und Monat.

Erziehungsberechtigte, die glauben, nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen den monatlichen Verpflegungsbeitrag nicht aufbringen zu können, haben die Möglichkeit, gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJHG) einen Antrag auf ganz oder teilweise Erlassung beim zuständigen Jugendamt der Stadt Wuppertal zu stellen.

Beiträge werden nach Maßgabe der Satzung und des Kindergartengesetzes prinzipiell nicht erstattet - mit Ausnahme des Aufnahmebeitrages beim Ausscheiden während der Probezeit.

4. Essensgeld

Das monatliche Essensgeld ist zum 01. eines jeweiligen Monats fällig und ist von den Erziehungsberechtigten auf folgendes Konto zu überweisen:

Löwenzahn e.V.
IBAN: DE48 3305 0000 0000 1968 08
SSK Wuppertal

Alle anderen Beiträge (Vereinsbeitrag/Trägeranteil/ggf. Förderbeitrag) werden bei Einverständnis per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Kosten, die durch nicht einlösbare Einzüge entstehen, werden in Rechnung gestellt. Auch bei Eintritt nach dem Monatsbeginn wird der volle Monatsbeitrag fällig. Nur in Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen und/oder erlassen.

Beitragsstaffel:

An den Träger sind folgende Beiträge monatlich zu entrichten:

Vereinsbeitrag (je Familie)	Euro 5,-
Trägeranteil (je Kind)	Euro 55,-
Essensgeld (je Kind/Frühstück und frisch zubereitetes Mittagessen)	Euro 65,-